

sich gehe, wodurch den Scheckempfängern nicht unbeträchtliche Zinsverluste entstehen würden. Es ist bis zu einem gewissen Grade verständlich, wenn die Scheckempfänger die sofort mögliche Barauszahlung der langsamen Umschreibung vorziehen.

»Der Tag des Buches«. — Der Vorstand des Vereins der Deutschen Musikalienhändler zu Leipzig hat folgende Eingabe abgesandt:

An den
Gesamtausschuß zur Verteilung von Lesestoff im Feld
und in den Lazaretten, Abt. 19 des Zentralkomitees
der deutschen Vereine vom Roten Kreuz.

Dem Gesamtausschuß

beehrt sich der unterzeichnete Vorstand folgenden Antrag ergebenst zu unterbreiten:

Neben dem allgemeinen Bedürfnis des Heeres nach Lesestoff besteht eine lebhaft und dauernde Nachfrage nach Musikalien aller Art. Um bei den Truppen in den Lazaretten, Erholungsheimen, Etappenorten und in der Heimat die Musik pflegen und auf der Höhe erhalten zu können, ist dringend wünschenswert, daß aus dem Ertragnis des »Opfertages« auch für den Ankauf von Musikalien angemessene Mittel zur Verfügung gestellt werden.

Zur sachgemäßen Beschaffung und richtigen Verteilung von Musikalien gehören Fachleute; solche sind in den einzelnen Büchersammelstellen wohl meist nicht vorhanden. Es ist also wichtig und praktisch, wenn die Verteilung der Musikalien von einer sachmännisch geleiteten und bereits erprobten, eingearbeiteten Zentralstelle besorgt wird. Als solche empfehlen wir die der Büchersammelstelle im Königl. Schloß zu Berlin seit Kriegsbeginn angegliederte Zentralstelle für Musikalien, die unter Leitung des Herrn Dr. Krieger steht. Hierher haben die deutschen Musikverleger und Musikalienhändler-Vereine seit Kriegsbeginn bereits in großen Mengen ihre musikalischen Liebesgaben gestiftet, hierher werden alle Anfragen und Bestellungen überwiesen, und die Musiker des Heeres sind gewöhnt, sich dorthin zu wenden. Die geschäftliche Leitung liegt in den Händen eines erfahrenen Musikalienhändlers. Infolge der umfangreichen Nachfrage sind die Lagerbestände dort zurzeit stark gelichtet.

Wir zweifeln nicht, daß die Notwendigkeit der Beschaffung von Musikalien vom Gesamtausschuß anerkannt werden wird, und wir bitten also recht angelegentlich, dieser Zentralstelle einen besonderen Betrag für besagten Zweck zu überweisen, oder den der Bücherstelle im Königl. Schloß zukommenden Anteil entsprechend zu erhöhen, damit für den Mehrbetrag Noten beschafft werden. Wir bemerken schließlich, daß von seiten der Musikverleger die Gewährung angemessener Rabattsätze zugesichert ist, und daß beim Ankauf von Musikalien auch die Sortimenten, nicht nur die Verleger, Berücksichtigung finden sollten.

Mit der ergebenen Bitte, unser Gesuch wohlwollend aufnehmen zu wollen, zeichnen wir

hochachtungsvoll

Der Vorstand des Vereins der Deutschen Musikalienhändler
zu Leipzig.

Robert Eienau, Vorsteher.

sk. Die rechtlichen Folgen eines Schreibfehlers im Kaufvertrag. Urteil des Oberlandesgerichts Hamburg vom 1. Februar 1917. Nachdruck verboten. — Wenn beim Abschluß eines Vertrages ein Irrtum unterläuft, so kann nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches das Geschäft mit dem Erfolg angefochten werden, daß es ungültig wird. Kannte die Gegenseite den Irrtum, so kann sie keinerlei Ansprüche gegen den Irrenden erheben; war ihr der Irrtum unbekannt und hat sie dadurch einen Schaden erlitten, daß sie auf die Gültigkeit des Kontrakts vertraute, so steht ihr ein Anspruch auf Ersatz dieses Schadens (negatives Vertragsinteresse) zu. Hiervon ist bei der Beurteilung des folgenden Rechtsstreits auszugehen:

Der Kaufmann L. in Hamburg hatte einen Posten Ware zum Preise von M 2.20 für das Zoltpfund eingekauft und wollte die Ware an den Kaufmann B. in Neumünster für M 2.25 per Zoltpfund weiter veräußern. Beim Abschluß des auf 1300 Zoltpfund lautenden Vertrages mit B. hatte L. versehentlich den Preis zu M 2.25 per Kilogramm berechnet. Sobald er seinen Irrtum bemerkte, lösch er den Vertrag an. B. erhob nunmehr Klage auf Ersatz desjenigen Schadens, den er im Vertrauen auf die Gültigkeit des Kaufes erlitten habe; es handelte sich um angeblich 1150 M. Sowohl das Landgericht wie auch das Hanseatische Oberlandesgericht in Hamburg wiesen die Klage ab, letzteres mit der nachstehenden Begründung:

Dem Landgericht ist darin beizustimmen, daß die Anfechtung des Beklagten begründet ist. Daraus, daß Beklagter die Ware für M 2.20

für das Zoltpfund eingekauft hat, geht mit Sicherheit hervor, daß er sie nicht für M 2.25 für das Kilogramm verkaufen wollte. Kläger meint allerdings, es sei nicht erwiesen, daß Beklagter sich über den Inhalt seiner Erklärung geirrt habe, es könne auch ein Irrtum im Motiv vorliegen, da Beklagter irrigerweise geglaubt haben könne, er habe zu M 2.20 für das Kilo eingekauft. Es erscheint aber ausgeschlossen, daß Beklagter die Preise der von ihm vertriebenen Ware so wenig gekannt haben sollte, daß ihm ein solcher Irrtum unterlaufen konnte. Es ist vielmehr lediglich anzunehmen, daß er sich verschrieben und statt Pfund Kilo geschrieben hat. Durch die wirksame Anfechtung des durch Briefwechsel zum Abschluß gelangten Kaufvertrages wird die später erfolgte Bestätigung des Abschlusses hinfällig.

Kläger kann daher höchstens das negative Vertragsinteresse (Schadensersatz) fordern. Diesen Anspruch hat er jedoch nach § 122 Abs. 2 BGB. nicht, wenn er den Irrtum des Beklagten kannte oder kennen mußte. Dieser Fall liegt aber hier vor. Da Kläger die Ware, die er für M 1,12½ für das Pfund eingekauft hat, sofort für M 1.98 weiterverkauft hat und da dies nach seiner Behauptung der Preis war, zu dem die Ware damals zu kaufen und zu haben war, so kann er nicht geglaubt haben, daß Beklagter ihm einen solchen Nutzen lassen wollte, anstatt diesen Nutzen wenigstens annähernd selbst zu ziehen. Welcher Nutzen in diesem Geschäftszweig üblich ist, geht aus der Kalkulation des Beklagten hervor, der für M 2.20 eingekauft hat und für M 2.25 hat weiterverkauft wollen. Selbst wenn man aber dem Kläger den Anspruch auf das negative Vertragsinteresse zubilligen wollte, so wäre die Klage doch unbegründet; denn Kläger hat dadurch, daß er auf die Gültigkeit des Vertrages vertraute, keinen Schaden erlitten. Da er zu M 1.98 weiterverkauft hat und da nach seiner eigenen Behauptung die Ware für M 1.98 damals zu kaufen und zu haben gewesen ist, so hat er keinen Nutzen, aber auch keinen Schaden gehabt. (Aktenzeichen: VI. 237/16.)

Dr. jur. C. Klamroth.

Personalmeldungen.

Otto Caspari †. — Im Alter von 76 Jahren ist in Heidelberg der frühere außerordentliche Professor der Philosophie an der dortigen Universität Dr. Otto Caspari gestorben. Durch Leibniz, Herbart und Loge angeregt, hat Caspari in seinen Schriften »Leibniz' Philosophie, beleuchtet vom Gesichtspunkt der physikalischen Grundbegriffe von Kraft und Stoff« (1870), »Die Urgeschichte der Menschheit« (2. Aufl. 1877), »Das Erkenntnisproblem« (1881), »Der Zusammenhang der Dinge« (1881), »H. Loge« (2. Aufl.) u. a. eine Verständigung der Philosophie, insbesondere der Erkenntnislehre, mit der modernen Naturwissenschaft erstrebt. Auch auf dem Gebiete der Freimaurerei hat er sich wiederholt schriftstellerisch betätigt.

A. Virkeland †. — In Tokio ist, wie jetzt bekannt wird, am 18. Juni der auf einer Reise in Japan begriffene norwegische Physiker A. Virkeland im Alter von 50 Jahren gestorben. In Verbindung mit dem Chemiker Eyde hat Virkeland als erster in großem Maßstabe den Stickstoff der Luft durch Oxydation im elektrischen Bogen in Salpetersäure umgewandelt, was für die Entwicklung der Luftstickstoffindustrie von grundlegender Bedeutung ist.

Otto Haslund †. — In Kopenhagen ist im Alter von 75 Jahren der geschätzte Maler Otto Haslund gestorben, der sich vor allem als Kinderbilder maler einen Namen gemacht hat.

Eduard Nachtmann †. — Der Virkl. Geh. Rat Univ.-Prof. a. D. Dr. med. Eduard Nachtmann, der als Ophthalmologe einen bedeutenden Ruf genoss, ist am 1. September im Alter von 69 Jahren in Weimar gestorben. Von seinen Werken sind besonders zu nennen »Über Farbensetzen und Malerei« (1903) und »Maltechnik der Alten« (1910).

Sprechsaal.

Ohne Verantwortung der Redaktion; jedoch unterliegen alle Einsendungen den Bestimmungen über die Verwaltung des W'rsenblatts.)

Bei Neudruck von Fakturen aller Art

bitte ich die Herren Verleger, auf den Köpfen anzubringen zur Zeitersparnis für den Sortimenter: 1. genaue Adresse (mit Straßenangabe), 2. Postcheckkonto-Nummer, 3. Kommissionär. Diese Angaben erweisen sich besonders nützlich bei Bestellungen und Barzahlungen nach den Fakturen.
Ein Sortiment.

Verantwortlicher Redakteur: Emil Thomas. — Verlag: Der Buchverleger der Deutschen Buchhändler zu Leipzig, Deutsches Buchhändlerhaus.
Druck: Ramm & Seemann. Sämtlich in Leipzig. — Adresse der Redaktion und Expedition: Leipzig, Gerichtsweg 26 (Buchhändlerhaus).